

Redaktionelle Überarbeitung des Kapitalanlagegesetzbuchs – Anliegen des BVI

Stand: 24. Juli 2015

Redaktionelle Anmerkungen		
KAGB	Problem	Formulierungsvorschlag
§ 1 Abs. 19 Nr. 21	Zulässige Vermögensgegenstände für Immobilien-Sondervermögen sind nach § 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB auch spezielle Nießbrauchrechte. Für offene Immobilien-Spezialfonds fehlt eine solche Erwerbsmöglichkeit, weil hinsichtlich des Immobilienbegriffs in § 284 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e) KAGB auf die Legaldefinition in § 1 Abs. 19 Nr. 21 KAGB zurückgegriffen werden muss und Nießbrauchrechte keine grundstücksgleichen Rechte sind. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass der Begriff Immobilien auch die in § 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB erwähnten Nießbrauchrechte umfasst und folglich ein offener inländischer Immobilien-Spezialfonds – genau wie ein Immobilien-Sondervermögen – Nießbrauchrechte erwerben darf.	§ 1 Abs. 19 Nr. 21 sollte folgender Satz 2 hinzugefügt werden: „Als grundstücksgleiche Rechte im Sinne von Satz 1 gelten auch Nießbrauchrechte gemäß § 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB.“
Nr. 6: § 8a (Begründung)	Begründung bezieht sich auch auf Umsetzung von Art. 99d Abs. 5 OGAW-RL, dieser ist aber nicht in § 8a KAGB-E, sondern in § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 KAGB geregelt.	Bezugnahme auf § 99d Abs. 5 OGAW-RL in Begründung zu § 8a KAGB streichen.
Nr. 9: § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3	Fehlerhafte Bezugnahme	Statt „berücksichtigen“ muss es „besichtigen“ heißen
Nr. 23: § 68	Der Wortlaut sollte an die identische Regelung in § 25a Abs. 1 Satz 6 Nummer 3 KWG angepasst werden, wonach nicht nur eine geeignete Stelle, sondern „geeignete Stellen“ eingerichtet werden können. Dies entspricht auch unserem Vorschlag zu § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 KAGB-E.	„Diese umfassen einen Prozess, der [...] sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb der Verwahrstelle an eine geeignete Stellen im Sinne des § 25a Abs. 1 Satz 6 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes zu melden.“
Nr. 25e: § 70 Abs. 5 Satz 2	Fehlerhaftes Zitat der OGAW-Richtlinie	„Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion bezüglich verwahrter Vermögensgegenstände, einschließlich Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.“

Redaktionelle Anmerkungen		
KAGB	Problem	Formulierungsvorschlag
§ 69 Abs. 1 Satz 3	Verweisfehler: § 69 Abs. 1 Satz 3 KAGB verweist noch auf § 48a Abs. 1, § 48g Abs. 2 sowie § 48k Abs. 1 KWG, die jedoch infolge der neuen EU-Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Banken inzwischen aufgehoben wurden.	Bitte Verweise in § 69 an die geltende Rechtslage anpassen.
§ 69 Abs. 4	Verweisfehler: § 69 Abs. 4 KAGB verweist noch auf § 47 KWG, dessen Regelungsinhalt inzwischen in § 46g KWG enthalten ist.	
§ 191 Abs. 1 Nr. 3	Bei der Aufzählung der Fallgestaltungen mit InvAGs und TGVs, auf die die Verschmelzungsvorschriften für Sondervermögen entsprechende Anwendung finden, fehlt eine Variante.	„Die §§ 181 bis 190 sind entsprechend anzuwenden auf die Verschmelzung ... 3. eines Teilgesellschaftsvermögens einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf eine andere Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital und ...“
§ 285 Abs. 2 Nr. 2	Mit der Regelung soll klargestellt werden, dass die AIF-KVG auch bei Vergabe von Darlehen keine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach dem KWG erbringt. Allerdings ist der Hinweis darauf, dass die Entgegennahme von Einlagen unzulässig ist, in diesem Zusammenhang aus folgenden Gründen irreführend: - Die erlaubten Tätigkeiten einer AIF-KVG ist bereits abschließend geregelt (§ 20 Abs. 3 und Abs. 7 Hs. 2 KAGB). Das Einlagengeschäft ist keine erlaubte Tätigkeit	Die Regelung sollte gestrichen werden. Eine Anmerkung in der Begründung, dass AIF-KVGs kein Einlagengeschäft betreiben dürfen, ist ausreichend. Sofern der Gesetzgeber eine Klarstellung für erforderlich halten sollte, dass Einlagengeschäft unzulässig ist, wäre dies als generelle Aussage im Rahmen des § 20 KAGB

Redaktionelle Anmerkungen		
KAGB	Problem	Formulierungsvorschlag
	<p>(i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG), wie auch übrigens viele andere Tätigkeiten nach KWG nicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Einlagengeschäft ist ein von der Darlehensvergabe unabhängiges Geschäft, es tritt in der Praxis der Kreditinstitute lediglich im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Kreditvergabe auf. - Die Regelung könnte zum Umkehrschluss führen, dass das Einlagengeschäft für alle anderen AIF-KVGs zulässig sei. Der Kauf eines Fondsanteils (d.h. eines Wertpapiers) ist jedoch etwas grundlegend anderes als eine Einlage. 	<p>vorzugswürdig, um das Risiko eines irrigen Umkehrschlusses zu vermeiden.</p>
§ 340 Abs. 2 Nr. 6	<p>Art. 99a Buchstabe k) OGAW-RL verlangt eine Sanktion lediglich bei einem Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1b) OGAW-RL, der in § 27 Abs. 1 KAGB umgesetzt wurde. § 27 Abs. 2 KAGB setzt hingegen Art. 14 Abs. 1 Unterabsatz 2 AIFM-RL um. Da § 27 Abs. 1 KAGB jedoch sowohl für OGAW-KVGs als auch für AIF-KVGs gilt, bedarf es keiner Erweiterung des Bußgeldkatalogs auf einen Verstoß gegen § 27 Abs. 2 KAGB. Der Verweis auf § 27 Abs. 2 KAGB ist daher zu streichen.</p>	<p>„6. entgegen § 27 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 6, eine dort bezeichnete Maßnahme zum Umgang mit Interessenkonflikten nicht trifft,“</p>
§ 340 Abs. 2 Nr. 7	<p>Art. 99a Buchstaben j) und l) OGAW-RL verlangen Sanktionen lediglich bei Verstößen gegen Art. 12 Abs. 1a) und Art. 31 OGAW-RL (d. h. die in § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 KAGB genannten Organisationspflichten). Die in § 340 Abs. 2 Nr. 7 KAGB genannten Verstöße sollten daher auch nur auf diese beschränkt sein. Ein Verweis auf § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAGB (angemessenes Risikomanagement) ist nicht erforderlich, da Verstöße gegen die Anforderungen an das Risikomanagement bereits von § 340 Abs. 2 Nr. 9 KAGB-neu erfasst sind. Ein Verstoß gegen das Vorhalten angemessener</p>	<p>„7. entgegen § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 3 bis 8, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4, eine dort bezeichnete Vorgabe für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation nicht erfüllt,“</p>

Redaktionelle Anmerkungen		
KAGB	Problem	Formulierungsvorschlag
	und geeigneter personeller und technischer Ressourcen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KAGB) ist hingegen vom Sanktionskatalog des Art. 99a OGAW-RL nicht erfasst. Der Verweis auf § 28 Abs. 1 Satz 2 ist daher auf die Nummern 3 bis 8 KAGB einzuschränken.	
§ 340 Abs. 2 Nr. 40	Gemäß der Begründung soll die neue Sanktionsvorschrift in Nr. 40 der Umsetzung von Art. 99a Buchstabe r) OGAW-RL i.V.m. Art. 74 und 82 OGAW-RL dienen. Art. 99a Buchstabe r) OGAW-RL verlangt lediglich Sanktionen, wenn eine Verwaltungsgesellschaft den in Art. 68 bis 82 auferlegten Pflichten zur Unterrichtung der Anleger wiederholt nicht nachkommt. Diese Sanktion ist jedoch bereits von § 340 Abs. 2 Nr. 38 und 39 KAGB-E erfasst. Die aufgrund der neuen Nr. 40 gewünschte Sanktion für fehlende oder unvollständige Übersendungen von Verkaufsprospekten und wesentlichen Anlegerinformationen an die BaFin ist von Art. 99a Buchstabe r) OGAW-RL nicht mehr erfasst. Diese Sanktion ist daher zu streichen.	§ 340 Abs. 2 Nr. 40 KAGB-E ersatzlos streichen.
§ 340 Abs. 2 Nr. 79	Mit der neu eigenfügten Nr. 79 soll der Sanktionskatalog entsprechend den Vorgaben von Art. 99a Buchstabe r) OGAW-RL auf Verstöße bei der mit Werbung in Zusammenhang stehende Anlegerinformationen erweitert werden. Art. 99a Buchstabe r) OGAW-RL beschränkt diese Sanktionen jedoch auf Versäumnisse, die wiederholt auftreten. Eine Ausweitung auch auf erstmalige Verstöße widerspricht den Vorgaben der OGAW-RL und einer 1:1-Umsetzung. Eine Berücksichtigung des wiederholten Verstoßes erst bei der Sanktionszumessung (d. h. Höhe des Bußgeldes) ist zu weitgehend. Dies gilt erst recht, soweit diese Sanktionen auch auf weitere Fälle im Zu-	„79. entgegen § 302 Abs. 1,2, 3, 4, 5 oder Absatz 6 wiederholt bei Werbung eine der dort genannten Anforderungen nicht erfüllt.“ Die Begründung ist entsprechend anzupassen.

Redaktionelle Anmerkungen		
KAGB	Problem	Formulierungsvorschlag
	sammenhang mit der Werbung für AIF gegenüber Privatanlegern, für Feederfonds und Dach-Hedgefonds (sowie vergleichbare ausländische oder EU-AIF) ausgedehnt werden sollen. Es bedarf daher einer Klarstellung, dass diese Sanktionen erst bei wiederholten Verstößen greifen.	